

Von: BUERO-VIC2
Gesendet: Mittwoch, 23. Januar 2019 11:09
An: [REDACTED] VIC2
Betreff: WG: Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung und Mess- und Eichverordnung

Von: Nüssle, Petra [<mailto:P.Nuessle@bauernverband.net>]
Gesendet: Mittwoch, 23. Januar 2019 10:52
An: BUERO-VIC2
Betreff: Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung und Mess- und Eichverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung sowie Mess- und Eichverordnung Stellung nehmen zu können, danken wir sehr herzlich.

Die Streichung der Eiersortiermaschinen vom Anwendungsbereich des Mess- und Eichwesens ist ein wichtiger Vereinfachungspunkt, den wir sehr unterstützen.

Auch die Ergänzung der Billigkeitsregelung in der Mess- und Eichgebührenverordnung für Kleinst- und Kleinunternehmen ist positiv zu betrachten.

Die vorgesehene Gebührensteigerung übersteigt allerdings die aktuellen Tariflohnforderungen im Rahmen der Verhandlungen für den öffentlichen Dienst deutlich. Eine Gebührenerhöhung ist sicherlich in angemessenen Zeitabständen nachvollziehbar. Gebührenerhöhungen in dieser Größenordnung lassen sich aus unserer Sicht jedoch nicht rechtfertigen. Insbesondere bei den „einfachen“ Messgeräten sind diese bereits heute kaum tragbar (z.B. Handelswaagen bis 5 bzw. bis 50 kg. Nr. 2.2.3.1 und Nr. 2.2.3.2. oder Viertelliterprober bzw. Literprober, Nr. 9.1.1.1 und Nr. 9.1.1.2). Die aus Sicht der Messgeräteverwender überhöhte Gebühr führt dazu, dass eine Eichung häufig nicht mehr stattfindet. Als Beispiel ist hier der Getreideprober (zur Bestimmung des Hektolitergewichtes) zu nennen. So ist uns bspw. aus Rheinland-Pfalz bekannt, dass davon dort im Jahr 2017 insgesamt nur 12 Geräte (!) zur Eichung kamen. Dies entspricht nur einem Bruchteil der im Agrarhandel und bei den Verarbeitern eingesetzten Geräten. Zum Schutz des Vertrauens in das Messwesen sowie im Interesse eines lauterer Handelsverkehrs bitten wir Sie deshalb, auf die Gebührenerhöhungen zu verzichten, bzw. hilfsweise lediglich maßvolle Erhöhungen vorzusehen.

Mit freundlichem Gruß

Petra Nüssle

Deutscher Bauernverband e.V.
Rechtsanwältin Petra Nüssle
Referat 4.4 - Agrar- und Lebensmittelrecht/Verbraucherschutz

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Tel.: 030/31904-229
Fax: 30/31904-496
E-Mail: p.nuessle@bauernverband.net

www.bauernverband.de
www.die-deutschen-bauern.de